

REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

HÖHERE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN

Information für Vorsitzende

Stand: 8. April 2022

Gültig ab dem Haupttermin 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Grundsätzliches	3
Zulassung zur Hauptprüfung	4
Prüfungskommission	4
Rolle der/des Vorsitzende/n	5
Rolle der/des Zweitprüferin/-prüfers bzw. der/des Beisitzerin/Beisitzers	5
Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung	6
Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion.....	6
Klausurarbeiten	7
Kompensationsprüfung	8
Mündliche Prüfung	9

Einleitung

Diese Information soll den Vorsitzenden einen kurzen rechtlichen und organisatorischen Überblick zum Ablauf der Reife- und Diplomprüfung geben.

Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich

- im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF
- in der Prüfungsordnung BMHS (PrO BMHS), BGBl. II Nr. 177/2012 idgF
- in der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen (LBVO-abschlPrüf), BGBl. II Nr. 215/2021 idgF – **Novelle noch nicht kundgemacht**
- in der Zeugnisformularverordnung (Zeugnis-VO), BGBl. Nr. 415/1989 idgF
- im Rundschreiben zur gesamthaften Beurteilung bei abschließenden Prüfungen – **in Erarbeitung**
- *in der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22 (C-PrO 2021/22), BGBl. II Nr. 8/2022 idF BGBl. II Nr. 150/2022*
- *im Erlass „Information zu den abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2022“, GZ 2022-0.026.133*

Details zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung (u.a. der aktuelle Durchführungserlass sowie Hinweise zur standardisierten Durchführung der Klausurarbeiten in der Unterrichtssprache, Lebenden Fremdsprache sowie Angewandten Mathematik) finden sich auf den Informationsseiten <https://www.matura.gv.at> und <https://ablauf.srdp.at>.

Betreffend COVID-bedingt einzuhaltender Hygienemaßnahmen wird auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Erlässe (Erlass zum Schulbetrieb ab dem 19. April 2022, GZ 2022-0.235.141) hingewiesen.

Grundsätzliches

Als Vorsitzende/r kann von der zuständigen Schulbehörde bestellt werden (§ 35 Abs. 2 Z 1 SchUG)

- a) die Schulleiterin/der Schulleiter (Schulleitung) oder
- b) die Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart oder
- c) eine Abteilungsvorständin/ein Abteilungsvorstand [oder
- d) eine Fachvorständin/ein Fachvorstand].

Wenn die Schulleitung **einer anderen Schule** (Pkt. b) zur Vorsitzführung bestellt wird, so sind dieser Informationen über die damit verbundenen **schulstandortspezifisch festgelegten Termine** (wie insbesondere jene der Beurteilungskonferenzen) sowie die nachfolgend genannten **Unterlagen** zeitnahe vor Beginn der Teilprüfungen von der eigenen Schulleitung, die **in diesem Fall nicht Mitglied der Prüfungskommission ist**, zur Verfügung zu stellen:

- Übersicht der Diplomarbeits Themen
- Notenübersicht der Abschlussklasse(n)

- Kundmachungen über die standortspezifisch festgelegten Prüfungsgebiete (§ 91 Abs. 6 PrO BMHS) sowie über die Themenbereiche der mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 PrO BMHS)
- Protokolle von Beurteilungskonferenzen über die Diplomarbeiten, Klausurarbeiten und Kompensationsprüfungen
- Organisatorischer Ablaufplan und Prüfungseinteilungen (Diplomarbeitspräsentation, Kompensationsprüfung sowie mündliche Prüfung)
- Musterzeugnisse und Zeugniserläuterungen

Zulassung zur Hauptprüfung

Zugelassen sind nur Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und das Pflichtpraktikum in vollem Umfang absolviert haben.

AUSNAHME: Zur Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit kann auch angetreten werden, wenn die letzte Schulstufe nicht positiv abgeschlossen wurde (§ 36a Abs. 1 iVm § 36 Abs. 2 Z 1a SchUG).

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich für die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten pro Prüfungsgebiet individuell zusammen. Im Falle der **Verhinderung der/des Vorsitzenden** und erforderlichenfalls bei mündlichen Kompensationsprüfungen hat die Vorsitzführung durch eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson¹ zu erfolgen (§ 35 Abs. 3 SchUG).

Im Falle der **Verhinderung eines anderen Mitglieds** der Prüfungskommission oder wenn die **Funktion der Prüferin/des Prüfers mit der Funktion** eines anderen Prüfungskommissionsmitglieds **zusammenfällt**, hat die Schulleitung für das betreffende Mitglied eine Stellvertretung zu bestellen (§ 35 Abs. 3 SchUG); die Stellvertretung einer Funktion ist jeweils im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

	Vorsitz	Jahrgangsvorständin/-vorstand	Prüfer/in	Zweitprüfer/in	Beisitzer/in
Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion	✓	✓	✓	möglich	keiner
Klausurarbeiten	✓	✓	✓	keiner	keiner
Kompensationsprüfung	✓	✓	✓	keiner	✓
Mündliche Prüfung	✓	✓	✓	entweder / oder	
Stimmrecht	✓ ²	✓	Gemeinsam EINE Stimme		

¹ Das kann auch ein/e Abteilungsvorständin/-vorstand sein (= Lehrperson gemäß § 55 Abs. 1 SchUG)

² Neu: Die/Der Vorsitzende übt Stimmrecht aus.

Rolle der/des Vorsitzende/n

Die/Der Vorsitzende hat für einen **rechtskonformen Ablauf der Prüfung** zu sorgen (§ 23 Abs. 3 PrO BMHS). Ihr/Ihm obliegt die Leitung der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit sowie der mündlichen Prüfung (§ 37 Abs. 5 SchUG).

Insbesondere hat die/der Vorsitzende zu sorgen, dass

- die **Prüfungsbereitschaft** der Kandidat/innen (gesundheitliche Eignung) **vor** Beginn der Prüfung festgestellt wird.
- die **Vorbereitungs- und Prüfungszeiten** (siehe Übersicht Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung) eingehalten werden.
- die Kandidat/inn/en bei **Ziehung der zwei Themenbereiche** keine Möglichkeit zur Erkennung der Themen haben (§ 21 Abs. 2 PrO BMHS).
- die **Anforderungen an die Aufgabenstellungen** eingehalten werden (§ 37 Abs. 3 SchUG).
- der Prüfungskommission **immer** ein begründeter gemeinsamer (Prüfer/in + Zweitprüfer/in bzw. Prüfer/in + Beisitzer/in) Beurteilungsvorschlag vorgelegt wird (§ 38 Abs. 4 SchUG).
- die Beurteilungen aufgrund der **Beurteilungsvorschläge abgestimmt** (§ 38 Abs. 2 bis 5 SchUG) bzw. bei Ablehnung neue Beurteilungsvorschläge eingebracht werden (§ 38 Abs. 6 SchUG – nicht öffentlich).
- ein **wertschätzender** Umgang mit den Kandidat/inn/en gepflogen und damit eine angenehme Prüfungsatmosphäre geschaffen wird.
- alle Mitglieder der Prüfungskommission **durchgehend anwesend** sind und den **im Mittelpunkt stehenden Kandidat/inn/en** die volle Aufmerksamkeit schenken.
- erforderlichenfalls eine **Entscheidung über den Ausschluss der gesamthaften Beurteilung** durch die Prüfungskommission **getroffen wird**, wenn die/der Kandidat/in an der jeweiligen Teilprüfung nicht mitgewirkt hat oder, wenn auch nur fahrlässig, eine Situation herbeigeführt hat, die eine Mitwirkung an der Prüfung verhindert hat (§ 3 LBVO-abschlPrüf).
- die **Gesamtbeurteilung** der Reife- und Diplomprüfung, wenn alle Teilprüfungen beurteilt worden sind und die Einrechnung der Jahresnoten erfolgt ist, festgelegt wird (§ 38 Abs. 1 bis 5 und 6 SchUG iVm § 3 LBVO-abschlPrüf).
- die **RDP-Zeugnisse** (§ 39 SchUG iVm der Zeugnis-VO), **erforderlichenfalls Entscheidungen**³ und das **Prüfungsprotokoll** unterfertigt werden sowie aktuelle **Zeugnis erläuterungen**⁴ zur Verfügung stehen.

Rolle der/des Zweitprüferin/-prüfers bzw. der/des Beisitzerin/Beisitzers

- Die/Der **Prüfer/in** führt **gemeinsam** mit der/dem **Zweitprüfer/in** durch die Prüfung, **beide führen aktiv** das Prüfungsgespräch.

³ Bei Nichtbestehen der RDP (§ 70 Abs. 4 SchUG).

⁴ Siehe <https://www.europass.at/was-ist-europass/zeugniserlaeuterung/>

- Die/Der **Prüfer/in führt** durch die Prüfung, die/der **Beisitzer/in kann sich** am Prüfungsgespräch **beteiligen**.

Bezüglich Fachkunde, Beurteilungsvorschlag und Stimmrecht kommt der/dem Beisitzer/in sowie der/dem Zweitprüfer/in die gleiche Rolle wie der/dem Prüfer/in zu. Durch das Einvernehmen beim Beurteilungsvorschlag und bei der Stimmabgabe (§ 38 Abs. 4 SchUG) wird die fachliche Qualität der Entscheidung unterstrichen.

Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung

	Öffentlich	Vorbereitungszeit	Prüfungsdauer	Beisitzer/in / Zweitprüfer/in
Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion	Ja	Keine	Max. 15 Min. pro Kandidat/in	Zweitprüfer/in (= Betreuer/in) möglich
Klausurarbeiten	Nein	Keine	300 Min. + 60 Min. (C-PrO) [Angewandte Mathematik: 270 Min. + 60 Min. (C-PrO)]	Keine
Kompensationsprüfung	Nein	Mind. 30 Min. ⁵	Mind. 10 Min., max. 25 Min. ⁶	Beisitzer/in
Mündliche Prüfung	Ja	Mind. 20 Min.	Mind. 10 Min., max. 20 Min. ⁶	Beisitzer/in ⁷ oder Zweitprüfer/in

Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion

- Die Korrektur der Diplomarbeiten hat auf Basis eines schulstandorteinheitlichen Beurteilungsrasters zu erfolgen; **Begleit- bzw. Betreuungsprotokoll** sind der schriftlichen Arbeit bzw. dem Beurteilungsvorschlag anzufügen.
- Der **Start der Präsentation** kann mit einer gemeinsamen Vorstellung der Diplomarbeit durch das **Team** oder **einzeln** durch jede Prüfungskandidatin/jeden Prüfungskandidaten, die/der in diesem Fall die gesamte Diplomarbeit zu überblicken hat, erfolgen.
- Jede/r Kandidat/in hat ihre/seine **Einzelleistung** zu präsentieren und zu diskutieren.
- Die Präsentationszeit soll ca. 5 – 7 Minuten, einschließlich Diskussion **maximal 15 Minuten pro Kandidat/in** betragen.
- Die **Diskussion** soll im Dialog mit den Mitgliedern der Prüfungskommission erfolgen; **keine Prüfungsfragen**, sondern Eingehen auf die schriftliche Arbeit, Präsentation, Begründungen, Argumentationen.

⁵ Eigener Vorbereitungsraum.

⁶ Es ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

⁷ Beim Prüfungsgebiet „Religion“ ist ein/e Religionslehrer/in derselben Konfession als Beisitz zu bestellen. Die Bestellung eines allenfalls erforderlichen externen Beisitzes hat durch die zuständige Schulbehörde zu erfolgen.

- Grundsätzlich gibt es **keine** Einzel-/Zwischenbeurteilung der schriftlichen Arbeit, sondern eine **Gesamtbeurteilung einschließlich Präsentation und Diskussion**.
- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz ist die Information der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten möglich.
- Bei **negativer** Beurteilung bzw. „**Nicht beurteilt**“ (wegen vorgetäuschter Leistung/Plagiatsfall) ist innerhalb **längstens vier Wochen** auf Antrag ein **neues** Thema einvernehmlich zwischen Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten und Prüfer/in festzulegen und der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen (üblicherweise Einzelarbeiten; keine Betreuung). Abgabetermine je nach Antritt – **erste Unterrichtswoche** für den 1. Nebentermin (= Herbsttermin); die **ersten fünf Unterrichtstage im Dezember** für den 2. Nebentermin (= Wintertermin) und die **letzten fünf Unterrichtstage im März** für den nächsten Haupttermin (§ 10 Pro BMHS).
- Sonderfälle:
 - **Fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit, aber **keine** Präsentation und Diskussion:
 - Bei **gerechtfertigtem** Fernbleiben ist die Präsentation und Diskussion noch **zum selben Prüfungstermin** z.B. im Rahmen der mündlichen Prüfung möglich (§ 36 Abs. 5 SchUG).
 - Bei **ungerechtfertigtem** Fernbleiben ist die Präsentation und Diskussion zum Haupttermin nicht möglich → keine Beurteilung des Prüfungsgebietes → kein RDP-Zeugnis, Fortsetzung auf Antrag zum **nächstmöglichen Prüfungstermin (ohne Terminverlust)**.
 - **Keine fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit: Präsentation und Diskussion ist **zum Haupttermin nicht** möglich → **keine Beurteilung** des Prüfungsgebietes → kein RDP-Zeugnis, Fortsetzung auf Antrag mit gleichem Thema zum **nächstmöglichen Prüfungstermin (ohne Terminverlust)**.
 - **Fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit, aber **kein positiver Abschluss der letzten Schulstufe** → Präsentation und Diskussion und somit Gesamtbeurteilung des Prüfungsgebietes zum **Haupttermin** der letzten Schulstufe **oder** auf Antrag zum **nächstmöglichen Nebentermin** möglich → auf Antrag wird ein Zeugnis über die Diplomarbeit ausgestellt.
 - **Keine fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit **und kein positiver Abschluss der letzten Schulstufe** → Präsentation und Diskussion zum Haupttermin der letzten Schulstufe **nicht** möglich, aber die Fortsetzung mit dem **alten** Thema **oder** ein **neues** Thema sind möglich. Die Präsentation und Diskussion kann **bei Fortsetzung** mit dem alten Thema zum **nächstmöglichen Prüfungstermin, muss** jedoch bei einem **neuen Thema** zum **Haupttermin** des Wiederholungsjahres erfolgen.

Klausurarbeiten

- Die Korrektur der Klausurarbeiten erfolgt
 - in den standardisierten Prüfungsgebieten (Deutsch, Englisch und/oder Angewandte Mathematik) auf Basis der zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitung gemäß dem aktuellen Beurteilungserlass.
 - im nicht standardisierten Prüfungsgebiet (Betriebswirtschaft und Rechnungswesen) auf Basis eines von der/dem Prüfer/in vorzulegenden Erwartungshorizont samt Lösungsvorschlägen; die Aufgabenstellungen müssen von der Schulbehörde **genehmigt** sein.

- Die Klausurarbeiten sind im Rahmen der Vorsitzführung hinsichtlich der Beurteilung (zumindest stichprobenartig) zu begutachten, wenn die/der Vorsitzende nicht an der Beurteilungskonferenz teilgenommen hat (bei Vorsitzführung durch eine Schulleitung einer anderen Schule gleicher Schulart).
- **Negative** Beurteilung einer Klausurarbeit:
 - Die Information der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten über die negative Beurteilung und darüber, ob der Schwellenwert von 30 % erreicht worden ist, hat **frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche** vor dem festgesetzten Termin der Kompensationsprüfung, **nachweislich** zu erfolgen (Benachrichtigung).
 - Die Antragstellung zur Kompensationsprüfung hat bis **spätestens drei Tage** nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung zu erfolgen (keine Begrenzung der Anzahl, daher **vier** Kompensationsprüfungen möglich), *ausgenommen nach Absolvierung eines Ersatztermines gemäß § 4 Abs. 4 C-PrO 2021/22 (bei negativer Beurteilung der Klausurarbeit im Ersatztermin gilt die/der Kandidat/in als angemeldet).*
 - Ein gerechtfertigtes Versäumen des beantragten Kompensationsprüfungstermins berechtigt – nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten – zum Ablegen der Kompensationsprüfung im selben Prüfungstermin (§ 36a Abs. 4 iVm § 36 Abs. 5 SchUG).
- Einsichtsrecht (Rundschreiben Nr. 15/1997)
Einsicht auf Verlangen nach erfolgter Beurteilung durch Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz bis **längstens drei Tage vor** der mündlichen Prüfung und die Abschrift oder **Kopie** auf Kosten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten sind möglich.

Kompensationsprüfung

- Die Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete werden vom BMBWF übermittelt und sind definierten Zeitfenstern zugewiesen, in denen sie – bei Einhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen – für **bis zu fünf Kandidat/inn/en** verwendet werden dürfen.
- Die Aufgabenstellungen des nicht standardisierten Prüfungsgebietes werden von der/dem Prüfer/in mit Bezug zu den Aufgabenstellungen der Klausurarbeit erstellt, von der zuständigen Schulbehörde genehmigt und können pro Aufgabenstellung – bei Einhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen – für **bis zu fünf Kandidat/inn/en** verwendet werden.
- Die **Beurteilung** der Klausurprüfung hat aufgrund der Beurteilung der Kompensationsprüfung bestenfalls mit „**Befriedigend**“ zu erfolgen (§ 38 Abs. 5 SchUG).
- Die **gesamthafte Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung** (= Note im RDP-Zeugnis) ergibt sich aus den **Leistungen bei der Klausurprüfung und, wenn** eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat die in der Klausurarbeit gestellten Aufgabenstellungen **zumindest zu 30 % erfüllt** oder eine **Kompensationsprüfung positiv absolviert** hat⁸, aus den **Leistungen**

⁸ Die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt erst nach der Kompensationsprüfung, weil auch Prüfungskandidat/inn/en, die eine Klausurarbeit negativ absolviert und den Schwellenwert erreicht haben, zur Kompensationsprüfung antreten können.

der **lehrplanmäßig letzten Schulstufe**⁹, in welcher der entsprechende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde (§ 3 der LBVO-abschlPrüf), wobei diese Leistungen gleichwertig sind. Ergibt sich **keine eindeutige Beurteilungsstufe**, so ist den **Leistungen bei der Klausurprüfung das größere Gewicht** zuzumessen (§ 3 Abs. 3 LBVO-abschlPrüf).

- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz ist die Information der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten möglich.
- Bei **Nichtantritt** bzw. bei einem „**Nicht genügend**“/„**Nicht beurteilt**“ (wegen vorgetäuschter Leistung) ist **auf Antrag die Wiederholung der Klausurarbeit** ab dem nächstmöglichen Nebentermin möglich.
- Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der Kompensationsmöglichkeit (§ 36a Abs. 2 SchUG).

Mündliche Prüfung

- Ein Rücktritt **OHNE** negative Beurteilung ist nur solange möglich, als die Prüfungskandidat/inn/en noch keine Themenbereiche gezogen haben.
- Prüfungskombinationen (§ 91 Abs. 1 PrO BMHS):

Variante 1	Variante 2	Variante 3 ¹⁰
Fachkolloquium	Fachkolloquium	Fachkolloquium
Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach
Englisch	Angewandte Mathematik	--

- Mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „**Fachkolloquium ...**“ umfasst zwei im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden unterrichtete fachtheoretische (alternative) Pflichtgegenstände (§ 91 Abs. 2 PrO BMHS).
- Mündliche Teilprüfung nach **Wahl** der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - „Komplementärfach ...“ umfasst einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht zum Fachkolloquium gewählten fachtheoretischen (alternativen) Pflichtgegenstand (§ 91 Abs. 3 PrO BMHS) oder
 - „Religion“ oder
 - „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ umfasst den Bereich „Kultur und gesellschaftliche Reflexion, Literarische Bildung, Medien“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“ oder
 - „Zweite lebende Fremdsprache“, sofern mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
 - „Geschichte und Politische Bildung, Recht“ oder

⁹ Bei NOST-Schulen bilden die Leistungsbeurteilungen der beiden lehrplanmäßig letzten Semester, in welchen der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, die Leistungen der letzten Schulstufe aufgrund der gutachterlichen Beurteilung durch die Lehrperson.

¹⁰ Variante 3 nur bei **vier** Klausurarbeiten möglich.

- „Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft“, sofern mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde.
- Es sind die **Aufgabenstellungen kompetenzorientiert** zu formulieren und die Anforderungen gemäß § 37 Abs. 3 SchUG (Nachweis der Kenntnisse, Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes) bzw. § 22 PrO BMHS (Reproduktion und Transferleistungen, Reflexion und Problemlösung) einzuhalten.
- In fremdsprachigen Prüfungsgebieten (Englisch, Zweite lebende Fremdsprache) haben die Aufgabenstellungen je **eine monologische und eine dialogische Aufgabe** zu enthalten.
- Im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ sind nach Möglichkeit **integrale Aufgabenstellungen** ohne Trennung in die beiden das Prüfungsgebiet umfassenden Unterrichtsgegenstände vorzulegen.
- Prüfungsablauf:
 - **Vorlage** der Themenbereiche¹¹ **durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden**, wobei der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten nicht bekannt sein darf, welche beiden Themenbereiche sie/er zieht.
 - Die Kandidatin/Der Kandidat hat **zwei Themenbereiche** zu ziehen und davon **einen auszuwählen**, wobei die gezogenen sowie der gewählte Themenbereich zu **protokollieren** sind.
 - Für diesen Themenbereich wird **eine Aufgabenstellung**¹² von den Prüferinnen/Prüfern an die Kandidat/inn/en zugeteilt.
 - Die Aufgabenstellungen sind der/dem Vorsitzenden **spätestens zeitgleich mit der Ausgabe** an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten zur Genehmigung **vorzulegen** (kann auch in elektronischer Form erfolgen).
 - Der begründete und einvernehmliche Beurteilungsvorschlag ist **unmittelbar** nach Abschluss der jeweiligen Teilprüfung **der/dem Vorsitzenden vorzulegen**, die/der die **Eintragung** durch die/den Protokollführer/in¹³ ins **Prüfungsprotokoll** veranlasst.
- Für die **gesamthafte Beurteilung eines Prüfungsgebietes** der mündlichen Prüfung sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in welcher der entsprechende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, dann zu berücksichtigen, wenn die/der Kandidat/in an der jeweiligen Teilprüfung mitgewirkt hat¹⁴ (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf).
- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz über die gesamthaften Beurteilungen (= Gesamtnoten der Prüfungsgebiete) hat die/der Vorsitzende über die **Gesamtbeurteilung der Reife- und Diplomprüfung** gemäß § 38 Abs. 6 SchUG (jeweils pro Halbtage) zu entscheiden:

¹¹ Idealerweise erfolgt das Ziehen der Themenbereiche jeweils unmittelbar vor Beginn einer Teilprüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung.

¹² Die Zuteilung der Aufgabenstellung durch die/den Prüfer/in kann bereits während einer laufenden Prüfung erfolgen (ausgenommen die/der Prüfer/in ist gleichzeitig auch Prüfer/in der nächsten Prüfungskandidatin/des nächsten Prüfungskandidaten).

¹³ Ein/e Schriftführer/in ist von der Schulleitung mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen. Das kann auch die/der jeweilige Jahrgangsvorständin/-vorstand sein oder die/der ADMIN des Standortes.

¹⁴ Entscheidung über einen Ausschluss der Anwendung der gesamthaften Beurteilung trifft die Prüfungskommission.

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:

Sehr gut	7	6	6	5	5	4
Gut		1		2	1	3
Befriedigend			1		1	

Mit gutem Erfolg bestanden:

Sehr gut		5	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	1	1
Gut	7		2	1		4	3	2	1	5	4	3	6	5
Befriedigend		2	1	2	3		1	2	3		1	2		1

Bestanden:

Kein „Nicht genügend“.

Nicht bestanden:

Ein oder mehrere „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“. Es sind ein RDP-Zeugnis und eine Entscheidung auszustellen.

Nicht abgeschlossen:

Ein oder mehrere Prüfungsgebiete sind aufgrund eines Nichtantritts nicht beurteilbar; damit ist die Reife- und Diplomprüfung nicht abgeschlossen (ohne Terminverlust). Es ist kein RDP-Zeugnis auszustellen. Über allfällige „Nicht genügend“ bei einer oder mehreren Teilprüfungen ist zu informieren (Benachrichtigung).

- Die Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über die Ergebnisse – **bei Nichtbestehen in nachweislicher Form durch Aushändigung einer Entscheidung** – erfolgt unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz durch die/den Vorsitzende/n.
- Die Wiederholung negativ beurteilter Teilprüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfung ist **auf Antrag** ab dem nächstmöglichen Nebentermin möglich.
- Ein **nicht gerechtfertigtes Fernbleiben** von einem Prüfungsteil der Klausurprüfung oder einer oder mehrerer Teilprüfungen der mündlichen Prüfung¹⁵ oder der Wiederholung einer Klausurprüfung oder einer Teilprüfung der mündlichen Prüfung (ohne innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt **zum Verlust einer Wiederholungsmöglichkeit** für das betreffende Prüfungsgebiet oder die betreffende Teilprüfung bzw. Kompensationsprüfungsmöglichkeit (§ 36a Abs. 3 iVm § 40 Abs. 1 SchUG).
- *Bei COVID-bedingtem Nichtantritt in einem Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten ein Antritt im selben Prüfungstermin zu ermöglichen (§ 36 Abs. 5 SchUG).*

¹⁵ Ab Erstantritt.